

# **Benutzungssatzung für den Gemeindesaal der Gemeinde Breitenworbis vom 05.02.1999, geändert durch die 1.Änderungssatzung vom 28.08.2002, zuletzt geändert durch die 2.Änderungssatzung vom 12.11.2014**

Aufgrund der § 19 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Breitenworbis nachstehende Satzungsänderung:

## **§ 1 Allgemeines**

Der Gemeindesaal ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Breitenworbis.

## **§ 2 Benutzer**

Die Gemeinde stellt diese Einrichtung

- < den örtlichen Vereinen, Organisationen und Verbänden zur Durchführung von Veranstaltungen des Vereinslebens;
- < anerkannte Selbsthilfegruppen, politische Parteien, die sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, für Veranstaltungen im Rahmen ihrer Aufgaben und Ziele;
- < Gebietskörperschaften und öffentlich rechtlichen Körperschaften zur Erfüllung Ihrer Aufgaben;
- < Privatpersonen für Familienfeiern;
- < Veranstaltern von Kultur- und Tanzveranstaltungen

nach Maßgabe der Gebührensatzung zur Verfügung.

## **§ 3 Art und Umfang der Gestattung**

- (1) Die Gemeinde Breitenworbis genehmigt die Benutzung der Einrichtung auf Antrag und legt Nutzungsdauer und Nutzungszweck fest.  
Der Antrag ist vom Benutzer an die Gemeindeverwaltung zu stellen.

- (2) Nach Erteilung der Benutzungserlaubnis erfolgt die aktenkundige Schlüsselübergabe in Verbindung mit der Übergabe sonstiger Gebrauchsgegenstände durch den vom Bürgermeister Beauftragten sowie die Einweisung für die zu bedienenden Geräte und Anlagen.
- (3) Aus wichtigem Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf kann die Erlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden; hierüber entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister der Gemeinde Breitenworbis.  
Der Gemeinderat ist im Anschluss davon in Kenntnis zu setzen.  
Das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Einrichtung, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
- (4) Benutzer, die wiederholt die Einrichtung unsachgemäß benutzen und gegen diese Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (5) Die Gemeinde Breitenworbis hat das Recht, die genannte Einrichtung aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (6) Maßnahmen, die nach den Absätzen 3 – 5 erforderlich sind, lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus.  
Die Gemeinde haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall.
- (7) Der Gemeindesaal kann für private Familienfeiern, wie Geburtstage, Hochzeiten, Jubiläen und bei Sterbefällen, ohne Thekenbenutzung angemietet werden.
- (8) Der Gemeindesaal kann für öffentliche Veranstaltung angemietet werden.  
Die Gastronomie bei diesen Veranstaltungen ist ausschließlich an den Pächter der Gaststätte „Berliner Hof“ gebunden. Eine Nutzung des Thekenbereiches ist nur nach Absprache mit dem Pächter der Gaststätte „Berliner Hof“ möglich.

#### **§ 4**

#### **Pflichten der Benutzer**

- (1) Die Benutzer haben die Einrichtung pfleglich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für Boden, Wände, Fenster, Türen, Einrichtungsgegenstände und Außenanlagen. Es ist die Pflicht eines jeden Benutzers sich so zu verhalten, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich gehalten werden können. Insbesondere ist untersagt, in Wände oder Holzteile Nägel einzuschlagen oder Schrauben einzudrehen.

- (2) Die Benutzer haben der Gemeinde eine Vertrauensperson zu benennen, die dafür Sorge trägt, dass nach der Veranstaltung elektrische Geräte, Licht und im Bedarfsfall die Gasheizung abgeschaltet werden.  
Die Vertrauensperson ist auch dafür verantwortlich, dass nach der Veranstaltung die Zugangstüren abgeschlossen werden. Soweit Schlüssel übergeben werden, haftet sie dafür, dass dieser nicht missbräuchlich benutzt wird.
- (3) Die Gemeinde überlässt dem Benutzer die Einrichtungsgegenstände und Sonstiges Inventar der Einrichtung in derzeitigem Zustand.  
Die Benutzer ist verpflichtet, die Geräte und Einrichtungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden.
- (4) Nach Veranstaltungsende ist eine Reinigung der Räume und Einrichtungsgegenstände vom Benutzer durchzuführen.  
Die Reinigung, die Rückgabe des Schlüssels und die Bestandsaufnahme der Gegenstände usw. hat bis zum Tage nach der Benutzung 12.00 Uhr zu erfolgen. Ausnahmeregelungen bedürfen der Genehmigung durch den Bürgermeister.  
Bei Benutzung der Räume über mehrere Tage, hat eine tägliche Zwischenreinigung zu erfolgen.  
Erfolgt keine Reinigung der Räume durch den Benutzer, wird diese durch die Gemeinde veranlasst. Für die dabei entstehenden Kosten ist vom Benutzer ein zusätzlicher Reinigungsbetrag nach der Gebührensatzung an die Gemeinde zu entrichten.
- (5) Beschädigungen und Verluste von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen aufgrund der Benutzung sind sofort der Gemeinde oder dessen Beauftragten anzuzeigen.

## **§ 5 Hausrecht**

Die Gemeinde Breitenworbis, vertreten durch den Bürgermeister, führt die Aufsicht und sorgt für die ordnungsgemäße Benutzung der Einrichtungen. Sie übt das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Bürgermeisters, seines gesetzlichen Vertreters, und der von ihm Beauftragten ist Folge zu leisten.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Der Benutzer stellt die Gemeinde Breitenworbis von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.  
Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstahl, z.B. von Kleidungsstücken.
- (2) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss sich über eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzusichern.
- (3) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand Der Gebäude gemäß § 826 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, am Gebäude, den Zugangswegen, baulichen Anlagen, Ausrüstungen und Gebrauchsgegenständen durch die Benutzung entstehen.

## **§ 7 Voraussetzungen der Gestattung, Benutzungsgebühren**

- (1) Mit der Benutzung der im § 1 festgelegten Einrichtungen unterwirft sich der Benutzer dieser Benutzungssatzung und erkennt sie an.
- (2) Für die Benutzung des Gemeindesaales sind Gebühren nach der Gebührensatzung zu entrichten.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig treten alle dieser Satzungsänderung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

---

Benutzungssatzung vom 05.02.1999 rechtskräftig seit:	13.02.1999
1.Satzungsänderung vom 28.08.2002 rechtskräftig seit:	07.09.2002
2.Satzungsänderung vom 12.11.2014 rechtskräftig seit:	22.11.2014